



13.03.2025

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 62 und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Herrnsberg“**umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB****Regierung von Mittelfranken – 29.09.2023****FNP**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Im Rahmen Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Greding, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage östlich von Herrnsberg mit einer Gesamtgröße von ca. 16,14 ha zu schaffen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 62 aufgestellt.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Der Planbereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets (LEP (G), 6.2.3), und ist durch die angrenzenden Windkraftanlagen vorbelastet (LEP (G), 6.2.3). Eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen wird erreicht (LEP (G) 7.1.3).

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

BP

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 62 beabsichtigt die Stadt Greding die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage östlich von Herrnsberg mit einer Gesamtgröße von ca. 16,14 ha zu schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert werden (21. Änderung).

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Der Planbereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets (LEP (G), 6.2.3), und ist durch die angrenzenden Windkraftanlagen vorbelastet (LEP (G), 6.2.3). Eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen wird erreicht (LEP (G) 7.1.3).

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich

Planungsverband Region Nürnberg – 04.10.2023

Das o.a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen. Gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Auf Grund der Lage in räumlicher Nähe zu zwei bestehenden Windenergieanlagen ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben.

Der Geltungsbereich des Planvorhabens ist weitgehend von Waldflächen umgeben, beansprucht jedoch landwirtschaftlich genutzte Fläche (s. Begründung S.5), diesbezüglich wird auf Grundsatz 5.4.1 (LEP) verwiesen, demnach sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird empfohlen. Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Stellungnahmen der AELF und UNB wird in die Abwägung zusammen mit dem Erfordernis des Vorhabens zur Energiewende eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich

Landratsamt Roth – 18.10.2023

FNP

Der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 16,14 ha. Der Planungsbereich liegt nördlich der Ortsverbindungsstraße von Herrnsberg nach Litterzhofen und soll als Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik dargestellt werden (bisherige Darstellung/en: Fläche für die Landwirtschaft). Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 62 Solarpark Herrnsberg dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).

Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:

1. naturschutzfachliche Belange:

mit der Änderung des FNPs zur Ausweisung eines Gebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bei Herrnsberg besteht generell Einverständnis.

Detaillierte Anmerkungen zur Planung sind der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Herrnsberg“ (Bbpl-19-2023) zu entnehmen.

2. Belange Denkmalpflege:

Nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal Denkmal-Nr. D-3-6934-0001 "Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz, mit Grabhügeln". In Nr. 4.8 der Begründung wird auf das Bodendenkmal eingegangen und auf die Meldepflicht verwiesen.

Nachdem jedoch erfahrungsgemäß in der unmittelbaren Nähe von bekannten Bestattungsplätzen regelmäßig von einer weiteren Streuung von Grabhügeln sowie Flachgräbern auszugehen ist, ist dieser bloße Hinweis nicht mehr ausreichend.

Stattdessen ist folgende Zusatz in die Begründung aufzunehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Sonstiges:

- Dem Flächennutzungsplan ist eine eigene Begründung beizufügen.
- Bitte beachten Sie bei der Zitation der Rechtsgrundlagen die gesetzlichen Änderungen vom Juli 2023:

1.

Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“

Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren:

„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt.

Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (v.a. §§ 3, 4 und 4a BauGB - Veröffentlichung im Internet).

Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs, 1 BauGB vor).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Stadt Greding erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

BP

Der Vorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 16,14 ha. Der Planungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet von Greding und soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik i. S. d. § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungs-

gebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren).

Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:

1. naturschutzfachliche Belange:

Gegen die Planung bestehen generell keine naturschutzfachlichen Versagungsgründe. Eine Vorbelastung durch die im Umfeld bereits vorhandenen Windräder ist gegeben; durch die von Waldflächen umgebene Lage entsteht keine Fernwirkung.

Mit dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht Einverständnis.

Folgende naturschutzfachliche Anmerkungen und Auflagen sind zu beachten:

a. Eingriffsbilanzierung

➤ Berechnung des Ausgleichsbedarfs:

Es wurde der maximale Planungsfaktor von 20% abgezogen (siehe Kap. 3.3.2 des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vom 15.12.2021).

Für die Anerkennung des Planungsfaktors zur Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland ist die Festsetzung „Abfuhr des Mahdguts“ bzw. „kein Mulchen zulässig“ in Festsetzung Nr. 4.4 der Satzung zu ergänzen.

b. Ausgleichsmaßnahmen

Mit dem Ausgleichskonzept besteht generell Einverständnis.

Die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs sind im Laufe des Verfahrens nachzuweisen. Sie können mit den ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen identisch sein und sind flächenscharf im Gelände festzulegen.

Anmerkung zur Tabelle „Übersicht Ausgleichsmaßnahmen“ in Kap. 9.3 der Begründung:

Die Aufwertung des BNT G11 zu BNT G212 bzw. zu BNT B112 beträgt 5 Wertpunkte.

c. Satzung

Auch innerhalb des Sondergebiets ist für die erforderliche Einsaat eine Regiesaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ zu verwenden. Dies ist in Festsetzung Nr. 4.4 der Satzung zu ergänzen.

In Nr. 4.2 der Satzung ist für die Maßnahme 2 - Heckenpflanzung - ein Pflanzraster zu ergänzen.

d. Artenschutz

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für europarechtlich (Anhang IV, FFH-Richtlinie) und sonstige naturschutzrechtlich geschützte Arten mittels Vor-Ort-Kartierungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob durch die Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG berührt sein können.

Die im Rahmen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind gemäß den Anforderungen und Ausführungen des Anhangs zum UMS des BStUV vom 22.02.2023 (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der saP) festzulegen.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Wirksamkeit der Maßnahmen ist dann durch ein begleitendes Monitoring sicher zu stellen.

2. Belange Denkmalpflege:

Nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal - Denkmal-Nr. D-3-6934-0001 „Vorgeschichtlicher Bestattungsort mit Grabhügeln“. In Nr. 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Bodendenkmal eingegangen und auf die Meldepflicht verwiesen.

Nachdem jedoch erfahrungsgemäß in der unmittelbaren Nähe von bekannten Bestattungsorten regelmäßig von einer weiteren Streuung von Grabhügeln sowie Flachgräbern auszugehen ist, ist dieser bloße Hinweis nicht mehr ausreichend.

Stattdessen ist folgender Zusatz in die Begründung aufzunehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Sonstiges:

- Es fehlt eine Aussage zur zeitlichen Befristung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage.
- Bitte beachten Sie bei der Zitation der Rechtsgrundlagen in Präambel und Begründung (planungsrechtliche Vorgaben - gesetzliche Grundlage) die Änderungen des Baugesetzbuches vom Juli 2023:

Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“

Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren:

„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt.

Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (v.a. §§ 3, 4 und 4a BauGB - Veröffentlichung im Internet).

Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor) Soweit Ausgleichsflächen au-

ßerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Stadt Greiding erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Abwägung zum FNP

Zu Naturschutzfachliche Belange

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Zu Belange Denkmalpflege

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter Hinweise Nr. 2 des Bebauungsplanes geändert und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung widergegeben.

Zu Sonstiges

Die Hinweise werden berücksichtigt, zum Entwurf wird für die 23. Flächennutzungsplanänderung ein eigener Bericht vorgelegt, in der die Präambel und in der Begründung werden die Bezüge zu den Gesetzesgrundlagen aktualisiert.

Abwägung zum BP

Zu Naturschutzfachliche Belange

Zu Berechnung Ausgleichsbedarfes und Ausgleichsflächen

Die Eingriffsermittlung zum Entwurf wird gemäß der Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 geändert, jedoch wird beim Geltungsbereich die umzäunte Fläche des Sondergebiets sowie die Zufahrt als Eingriff angesetzt und bei der Wertpunkteermittlung der tatsächliche Bestand erfasst (siehe Bauleitfaden).

Nach vorliegender saP und den CEF-Flächen werden die externen Ausgleichsflächen zum Entwurf ergänzt.

Zu Satzung

Die Hinweise zum Saatgut werden berücksichtigt und in der Festsetzung B 4.4 ergänzt. Im Bebauungsplan wird ein Pflanzraster ergänzt.

Zu Artenschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt zum Entwurf wird eine saP und CEF-Flächen ergänzt.

Zu Belange Denkmalpflege

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter Hinweise Nr. 2 des Bebauungsplanes wie folgt geändert:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“.

Zu Sonstiges

Angaben zur Befristung des Vohabens können nicht gegeben werden, da sich die Entwicklungen auf dem Energiemarkt nicht vorhersagen lassen:

- *weder mit einem genauem Datum noch*
- *ob die gesamte, oder ob nur eine Teilfläche zurückgebaut wird.*

Das Vorgehen, die Rückbauverpflichtung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt abzusichern, entspricht auch einer der Lösungen, die vom Bauministerium vorgeschlagen wird (siehe der Handreichung zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021)).

Die Präambel und die Begründung wird hinsichtlich der Bezüge zu den Gesetzen aktualisiert.

Das LRA erhält zwei gedruckte Fassungen zum Entwurf, die Bekanntmachung sieht die Stärkung der Digitalisierung vor.

Landratsamt Roth, Kreisbrandrat – 29.09.2023

Dem o.a. Vorhaben wird unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zugestimmt:

1. Zufahrten zu den Grundstücken / Zugänglichkeit zum PV-Anlagenpark

Die Zufahrt zu jedem Solarfeld ist gemäß den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ auszuliegen.

Diese muss tages- und jahreszeitlich unabhängig sichergestellt sein. Wird das Gelände mit einem Zufahrtstor versehen, so ist sicher zu stellen, dass dieses mit Mitteln der Feuerwehr (Feuerwehr-Dreikant, Feuerwehrschießung etc.) einfach zu öffnen ist. Die Maßnahme ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2. Identifizierung der einzelnen Solarfelder

Zur eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Solarfeldes ist an der Hauptzufahrt eine sichtbare, eindeutige Bezeichnung des Solarfeldes anzubringen. Die Bezeichnung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Feuerwehrplan

Für jedes Solarfeld ist ein Feuerwehrplan gemäß den „Vorgaben für Feuerwehrpläne im Landkreis Roth“ als Übersichtsplan zu erstellen. Besondere Gefährdungen für die Einsatzkräfte (z.B. Betriebs- und Gefahrstoffe Druckgase, elektrische Anlagen.....) sind eindeutig zu beschreiben und im Feuerwehrplan darzustellen. Ebenso muss die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für das Solarfeld aufgeführt sein. Der Betreiber hat vor Betriebsaufnahme entsprechende Details bezüglich Maßnahmen im Schadensfall (z.B. Gefahrenschwerpunkte, einsatztaktische Vorgehensweise der Feuerwehr), mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Plan ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.

4. Ersteinweisung der Rettungskräfte

Die örtlich zuständige Feuerwehr, Feuerwehrführungskräfte des zuständigen Kreisbrandmeisterbereiches sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch fachkundiges Personal des Anlagenbetreibers in die technischen und baulichen Besonderheiten der Anlage, insbesondere das Verhalten bei Bränden und das Retten von Personen anhand des Feuerwehrplanes einzuweisen.

5. Abschließende Bewertung

Aufgrund der Örtlichkeiten mit entsprechenden Entfernungen zu den bebauten Gebieten (Ortschaften) mit Feuerwehrstandorten und einer vorhandenen Löschwasserversorgung, kann für

die o.a. Anlagen der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung inkl. der Rettung von Menschen aus den Anlagen nicht, bzw. nicht immer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist gewährleistet werden. Insbesondere da es sich um keine Aufenthaltsnutzungen etc. handelt, wird aus Sichtweise des abwehrenden Brandschutzes dem Bauvorhaben zugestimmt.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter Nr. 7 bereits enthalten. Die Zufahrten zur Anlage (Tor zu den jeweiligen Teilflächen) werden entsprechend den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ ausgelegt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 26.09.2023

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Werden bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Bergamt wird informiert wenn altbergbauliche Relikte angetroffen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 12.09.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die kartierte Ausdehnung des Bodendenkmal D-3-6934-0001 (Vorgeschichtlicher Bestattungsort mit Grabhügeln) bzw. die im digitalen Geländemodell erkennbaren Grabhügel beschränken sich zwar nur auf das Waldstück unmittelbar nördlich des Plangebietes, jedoch sind weitere, überpflügte Grabhügel sowie Flachbestattungen, die regelhaft im Umfeld von Grabhügeln auftreten, im Plangebiet zu vermuten. So weisen gemäß Ortsakten des BLfD die im Waldstück vorhandenen obertägig erhaltenen Denkmäler Hinweise auf einer Überackerung auf, was auf eine gewisse Landnutzung der letzten Jahrhunderte schließen lässt. In der Uraufnahme von 1822 scheint dieses Gebiet bereits bewaldet zu sein, während das Plangebiet weiterhin als Ackerfläche genutzt wurde. Auch wenn ein Denkmalerhalt unter diesen Umständen unklar ist, ist er nicht unwahrscheinlich.

Daher sind die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG einerseits nicht ausreichend berücksichtigt. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Für eine fachgerechte Beurteilung weiterer Planungsschritte (insb. Bauausführung / Zulässigkeit von z. B. Rammständern) sind aufgrund der oben ausgeführten Denkmalvermutung weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich. Wir empfehlen den Vorhabenträgern daher die vorherige Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung, um die Ausdehnung und ggf. Erhalt des Bodendenkmals D-5-6934-0034 im Plangebiet mit nichtinvasiven Methoden zu prüfen. Gemäß Art: 7 Abs. 6 BayDSchG bedürfen solche Maßnahmen ebenfalls der Erlaubnis. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten.

Aufgrund des Denkmalcharakters wäre im Fall eines Denkmalerhaltes im Plangebiet eine Erteilung seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nur zulässig, wenn hier die Träger der PV-Modultische nicht in den Boden gerahmt oder gebohrt werden, sondern die Aufstellung auf Betonsockeln direkt auf dem Oberboden erfolgt. Leitungen und Standort des Trafohäuschens sollten denkmal schonend wie möglich geplant werden. Auch ist aus denkmalfachlicher Sicht eine Tiefenlockerung des Bodens im Rahmen des Durchführungsvertrages dauerhaft auszuschließen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter Hinweise Nr. 2 des Bebauungsplanes wie folgt geändert:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“.

Die weitere Vorgehensweise im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.09.2023

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 321 und 331 in der Gemarkung Herrnsberg. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 16,14 ha für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehm Boden. Die Boden- und Ackerzahlen weisen eine große Spannweite auf und liegen zwischen 24 bis 62 Wertpunkten und zwischen 21 bis 55 Wertpunkten; beim überwiegenden Teil (über 50%) der Flächen liegen die Werte deutlich über den Durchschnitt des Landkreises Roth. In der Gemarkung Herrnsberg sind

Böden mit einer Boden- und Ackerzahl über 50 sehr selten, darum sollten Flächen mit sehr guten Bodenbonitäten vorrangig für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln genutzt werden.

Laut Rundschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.12.2021 sind landwirtschaftliche Böden mit einer überdurchschnittlichen Bonität grundsätzlich als nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für die Freiflächenphotovoltaikanlage zu definieren.

Bei den o.g. Flurstücken wäre dies für 50% der Flächen der Fall.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte alternativ nach neuen Standorten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Herrnsberg mit schlechteren Böden gesucht werden.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Der Kompensationsbedarf im Planungsgebiet wurde mit 245.561 Wertpunkten festgesetzt. Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2 und A3) werden innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Fläche von 15.356 m² abgegolten, dies entspricht 90.592 Wertpunkten. Das verbleibende Defizit wird mit externen Ausgleichsflächen ausgeglichen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn die externen Ausgleichsflächen sowohl für den naturschutzfachlichen als auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich als CEF-Maßnahmen Multifunktional auf der gleichen Fläche angelegt werden. Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen sollten vorrangig kleinstrukturierte Flächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit und schlechter Bodenbonität herangezogen werden. Dies wäre ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen.

Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung steht noch aus, hierzu wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich bewirtschaftet. Von dem Flächenverlust sind zwei Landwirte direkt betroffen.

Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Die betroffenen Betriebe haben oftmals Probleme die entstehenden Flächenverluste mit neuen Pachtflächen auszugleichen.

Hinweise Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Der Urzustand der Fläche ist wieder herzustellen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Entlang der Grenze des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke geplant. Es ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Grenzabstand der Einzäunung und der Heckenanpflanzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken und Flurwegen eingehalten wird. Ebenso sind zukünftig überhängende Äste, die in den Wegebereich bzw. in die landwirtschaftlichen Grundstücke ragen, durch regelmäßige Pflege zurückzuschneiden.

Werden für die einbezogenen Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Vertragsnaturschutzprogrammen Fördermaßnahmen beantragt, so muss der Bewirtschafter der Fläche die dauerhafte Herausnahme der Förderflächen aus dem laufenden Verpflichtungszeit-

raum rechtzeitig mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde am Landratsamt und dem AELF) abstimmen.

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Solarpark Herrnsberg“ und die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding Einwände, weil es sich bei der Hälfte der einbezogenen Fläche um Böden mit deutlich überdurchschnittlicher Bonität handelt.

Bereich Forsten:

Die Stadt Greding plant die Anlage einer großflächigen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Herrnsberg.

Das Plangebiet ist im Südwesten und Norden von Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt umgeben.

Der geplante Abstand zwischen Waldrändern und baulichen Anlagen (Zaun, PV-Paneele, Technikgebäude) soll nur 15 bis 22 m betragen.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen ein erhöhtes Schadensrisiko durch Baumfall und Astabbrüche.

Wir empfehlen daher dringend einen Sicherheitsabstand von 30 m zwischen Wald und umlaufendem Zaun einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes ergäben sich für die angrenzenden Waldbesitzer erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Auf diese Belastungen sollten die betroffenen Waldbesitzer durch die Stadt Greding ggf. dringend hingewiesen werden.

Auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) wird hingewiesen.

Des Weiteren muss der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Waldgrundstücken weiterhin möglich sein.

Sofern der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird und die Erreichbarkeit der benachbarten Waldgrundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Planungsvorhaben.

Abwägung

Bereich Landwirtschaft

Zu Ausgangssituation und Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat in der gesamten Gemarkung Flächeneigentümer für das Vorhaben abgefragt, jedoch standen keine anderen Flächen als die für die Planung vorgesehenen Flächen zur Verfügung.

Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung gehen nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Fest-

setzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Durch Photovoltaikanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele geleistet. Ferner werden derzeit nicht alle landwirtschaftlichen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verwendet, sondern auch zur Erzeugung von Biogas. Die Photovoltaiknutzung verzeichnet gegenüber Biogas eine deutlich höhere Energieeffizienz (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe). Beide Energieformen werden, neben anderen erneuerbarer Energieformen, aufeinander abgestimmt den künftigen Energiebedarf decken müssen.

Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen

Die artenschutzrechtlich notwendigen CEF – Flächen werden als externe Ausgleichsflächen angerechnet. Die CEF-Flächen müssen den artenschutzrechtlichen Ansprüchen der Feldvögel entsprechen.

Hinweise Landwirtschaft

Die Hinweise zur Rückbauverpflichtung und werden in einem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt (siehe E 4 im Planblatt).

Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen sind unter E 5 im Planblatt geregelt.

Eine Pflege der Hecke und Pflanzungen ist unter B 4.2 vorgesehen.

Die Möglichkeiten von Agri PV wurde geprüft, neben der Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Flächen und naturschutzfachlicher Belange ist die Netzverknüpfung ein maßgeblicher Aspekt für den wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage. Aufgrund immer längerer Wege zum Netzverknüpfungspunkt sind die Kosten hierfür stark gestiegen. Aufgrund der geringeren Leistungen von AGRI PV Anlagen gegenüber der geplanten konventionellen Freiflächen Photovoltaikanlage können diese im vorgesehenen Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Bereich Forsten

Bei einer Windrichtung aus West/Nordwest ist ein Risiko durch umstürzende Bäume für das Vorhaben auf der FI.Nr. 321 gering, hier liegen die Modultische ca. 23 m (14,9 m Puffer + 5 m Weg + 3 m Abstand Modultisch zum Zaun) an der engsten Stelle zwischen Waldrand und Sondergebiet. Aufgrund des Abstandes ist eine Gefährdung eher unwahrscheinlich, bzw. gering. Dennoch wird eine Haftungsverzichtserklärung dem Waldeigentümern (FI.Nr. 323) vorgeschlagen, deren Waldflächen weniger als eine Baumlänge (25-30 m) vom Vorhaben entfernt liegt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Staatliches Bauamt Nürnberg – 02.10.2023

FNP

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns nicht mehr am weiteren Verfahren.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

BP

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns nicht mehr am weiteren Verfahren.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Abwägung

Kenntnisnahme die das staatliche Bauamt wird weiter am Verfahren beteiligt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes – 24.08.2023

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt mehrere Kilometer von der Bundesautobahn A9 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A9 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird nur an Vorhaben beteiligt, die **innerhalb der Anbauverbots- und -Baubeschränkungszone nach § 9 Absatz 1 und 2 des FStrG** liegen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung sind Emissionen durch die A 9 nicht zu erwarten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Landesbund für Vogelschutz e.V. – 06.10.2023

Grundsätzlich steht der LBV - *Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern* dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber.

Allerdings sieht der LBV die Häufung der Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen rund um Greding äußerst kritisch. Als Naturschutzverband geben wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudewänden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Zumindest aber sollten Planungen in Anbindung an überbaute Fläche (z.B. größere Siedlungen, Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc.) erfolgen.

Auf der Website der Stadt Greding finden sich unter

<https://www.greding.de/bekanntmachungen/> **zurzeit vier Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen** (Stand 20.09.2023). Dies sind die Bebauungspläne der Stadt Greding mit den Nummern 61, 62, 65 und 70.

In einer sonst weitgehend intakten, vielfältigen Kulturlandschaft sollen hier immer mehr technische Fremdkörper eingebracht werden. Nach unserer Ansicht ist – wie oben angeführt - bei diesen Anlagen eine Konzentration auf weniger schutzwürdige Landschaften, in Anbindung an größere Siedlungen oder Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc. sinnvoll. Diesem Ansatz folgt nach unserer Auffassung nur der vorliegende Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Großhöbing II“, da dieser an eine andere Solaranlage angrenzt. Die anderen Vorhabengebiete liegen in der freien Fläche.

Hier sollten in der Planung nach unserer Ansicht auch die summierten Wirkungen auf den Naturhaushalt berücksichtigt werden. Einzeln betrachtet mögen die PV-Anlagen an ihrem jeweiligen Standort nur eine geringe negative Auswirkung für den Naturhaushalt bedeuten, insgesamt kann dies jedoch einen großen Einfluss auf das Vorkommen entsprechender Arten haben und die lokale Population über Gebühr belastet werden.

Wir können die Stadt Greding nur nachdrücklich dazu auffordern, die Planungen für Anlagen zur Energieversorgung im Rahmen der Energiewende ganzheitlich zu betrachten und übergreifende Konzepte zu entwerfen, die die weitere Zerschneidung und Überplanung der Landschaft verhindern.

Im vorliegenden Fall wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) laut Begründung S. 19 „*derzeit erstellt*“. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns ohne saP wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entlang der BAB A 9 liegt die Schutzzone des Naturparks "Altmühltal". Der Siedlungsrand Gredings mit Gewerbeflächen ist für einer weiteren gewerblichen Entwicklung vorbehalten.

In der Begründung B 4.7 ist dargelegt, dass Aufdachlagen und überstellte Parkplätze nicht ausreichen werden, den Energiebedarf zu decken. Der vorliegende Standort ist durch die Windenergieanlagen bereits vorbelastet.

Zum Entwurf liegt die saP aus und die CEF – Flächen werden im Entwurf ergänzt, so dass die artenschutzrechtlichen Belange im Entwurf eingearbeitet sind.

Bürger I. 25.09.2024

Wie aus dem Protokoll aus der Stadtratssitzung bekannt gemacht wurde, sollen die Flächen der Gemarkung Herrnsberg genehmigt worden sein.

Meine Fragen als erster Vorsitzender der Jagdgenossen Herrnsberg sind

- wie lange die Bauzeit betragen soll und wer für die Beeinträchtigung in der Bauphase verantwortlich ist
- beim Baulärm werden sich das Wild mehr in Waldflächen, Jungkulturen aufhalten wer für die Verbisschäden aufkommt
- wer für die Schäden an den Wegen aufkommt, die Wege sollten wieder in befahrbare Wege hergestellt werden (Wegbegutachtung)
- wie die Zufahrten zur Baustelle geplant werden die Straße Richtung Litterzhafen ist für Schwere Transporte nicht freigegeben (nur Landwirtschaftlich)

Um eine Rückmeldung oder ein Persönliches Gespräch würde ich mich freuen um den evtl. bevorstehenden Schäden, Probleme Frühzeitig aus dem Weg zu gehen.

Abwägung

Die Planung befindet sich im Entwurf. Über signifikant höhere Schäden durch Wild in Waldflächen infolge der Errichtung von PV-Anlagen ist nichts bekannt. Schäden in Waldflächen entstehen durch zu hohen Besatz an Rehwild.

Durch die Errichtung der PV-Anlage entstandene Schäden an Verkehrswegen werden durch den Vorhabenträger behoben. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger wird geregelt, dass der Zustand der Zufahrten auf den Verkehrswegen vor und nach dem Bau ermittelt wird und Schäden infolge des Vorhabens durch den Vorhabenträger beseitigt werden. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Bürger II. 25.09.2023

Hiermit nehmen wir jeweils einzeln Stellung zu den o.G.Bauleitplanverfahren. Die Dimension der Planungen hat gemeinsam mit den Bestandsanlagen ein Ausmaß erreicht, wie es mit dem Artenschutz nicht mehr vereinbar sein wird.

In keiner der Planungen wurde bislang zum Artenschutz ausgeführt. Dies ist dringen nachzuholen. Den jeweils erforderlichen speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung sind jeweils mindestens fünf nachweisbare Begehungsberichte von Experten zugrunde zu legen. Insbesondere bei der Feldlerche ist auf den einzigen zulässigen Begehungszeitraum im Frühjahr zu achten. Bezüglich des Umfangs von notwendigem Ausgleich für die Feldlerche wird auf das Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 („Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“) verwiesen.

Für die Verfahren zum FNP sind des Ergebnisses der Artenschutzprüfung schon deswegen relevant, da klar in Zweifel steht ob überhaupt genügend Ausgleich für geschützte Arten, insb. Bodenbrüter geleistet werden kann. Sollte dies nicht eindeutig nachgewiesen werden können, sind die Planungen als nicht umsetzbar zu beenden.

Für die Bebauungspläne ist es erforderlich, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb der Geltungsbereiche zu liegen kommen, dinglich zugunsten der Stadt durch Dienstbarkeit und Reallast gesichert werden.

Wir beantragen diese Stellungnahme auch den Sachgebieten Planungsrecht sowie Naturschutz des Landratsamts zukommen zu lassen.

Abwägung

Eine saP wurde erstellt, entsprechend den Vorgaben des LFU. Die Ergebnisse werden wie die erforderlichen CEF – Flächen zum Entwurf ergänzt.

Die Stellungnahme wird als umweltbezogene Stellungnahme zum Entwurf veröffentlicht.